

## **SATZUNG der Mathe-dual**

Die in der Satzung verwendete Form ist geschlechtsneutral. Es sind sowohl Freunde, als auch Freundinnen, sowie Männer und Frauen gemeint. Die männliche Formulierung dient nur der Vereinfachung.

### **§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von mathematisch technischen dualen Ausbildungskonzepten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Förderung von mathematisch technischen dualen Ausbildungskonzepten“, kurz: „Mathe-dual e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976 für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

Zweck des Vereins ist die Förderung von dualen Ausbildungskonzepten für die Interaktion von Mathematik, Informatik und Technik im Kontext von Simulation Science, wie das beispielhaft in den Ausbildungsgängen MATA und MATSE an der RWTH Aachen geschah bzw. geschieht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und finanzielle Unterstützung für:

- a. Wissenschaftliche Veranstaltungen für Lehrende, Mitarbeiter und Studierende, sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Simulationwissenschaften.
- b. Zusammenarbeit mit Unternehmen und Industriegruppen, soweit diese dem Zweck des Vereins dient.
- c. Anschaffung von Gegenständen für die MATSE-Abteilung der RWTH Aachen in dringenden Fällen, wenn hierfür keine regulären Mittel zur Verfügung stehen.
- d. Wissenschaftliche Arbeiten zur Förderung der dualen Ausbildung
- e. Kontakte zwischen Vereinsmitgliedern und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung im In- und Ausland
- f. Maßnahmen der Weiterbildung und des Wissenstransfers
- g. Pflege und Kontakt mit Alumni der dualen Ausbildungen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft, Beiträge**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands oder des Beirats Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. bei natürlichen Personen durch Tod
4. bei juristischen Personen mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(8) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### **§4 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Rechnungsprüfer

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen.

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in einjährigem Turnus statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Beirat
2. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
3. Entgegennahme des Revisionsberichtes der Rechnungsprüfer
4. Entlastung von Vorstand und Beirat für das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Durchführung der jeweils fälligen Wahlen in Vorstand und Beirat
6. Beschließung der Beitragsordnung und Satzungsänderungen

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, die den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung kann innerhalb dieser Zeit den Vorstand auflösen. Der aufgelöste Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands, die binnen sechs Wochen von der Mitgliederversammlung erfolgen muss, geschäftsführend im Amt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung sowie die Umsetzung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
4. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts die Verwaltung und Vergabe der Mittel des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## **§ 7 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und aus bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Beirats für die Dauer wählt. Der Vorstand kann weitere Personen, die Mitglieder des Vereins sein sollen, in den Beirat für die Dauer von 3 Jahren berufen und diese berufenen Mitglieder auch wieder abberufen. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Geschäftsjahre.

(2) Aufgaben des Beirats sind insbesondere die Mitarbeit an konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und die Pflege der Beziehungen zu Verbänden im In- und Ausland, die den Zielen des Vereins verbunden sind.

(3) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abwesenheit kann ein Vertreter benannt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Falls eine Beiratssitzung beschlussunfähig ist, so ist eine mit derselben Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

(1) Die Rechnungsprüfer, bestehend aus 2 Personen, werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des Jahresabschlusses und die Niederschrift in einem Bericht, der spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung fertig zu stellen ist.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.